**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 2 (1904-1905)

Heft: 7

Artikel: Die Unterstützung der Ausländer in Deutschland und der Schweiz

speziell in Zürich

Autor: Schmid, C. A.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-836451

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Der Alrmenpfleger.

Monatsschrift für Urmenpflege und Jugendfürsorge.

Beilage zum "Schweiz. Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung", redigiert von Dr. A. Bosshardt.

Redaktion: Pfarrer A. Wild in Mönchaltorf.

Derlag und Expedition: Art. Institut Orell Füszli, Zürich.

"Der Armenpfleger" erscheint in der Regel monatlich. Tährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten 3 Franken. " Postabonnenten Fr. 3. 10.

Insertionspreis per Quadrat-Centimeter Raum 10 Cts.; für das Ausland 10 Pfg.

2. Jahrgang.

1. April 1905.

Mr. 7.

**1** 

Der Nachbruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.



# Die Unterstützung der Ausländer in Deutschland und der Schweiz, speziell in Zürich.

Bon Dr. C. A. Schmid, I. Sekretar ber freiwilligen und Ginwohnerarmenpflege ber Stadt Zurich.

I.

Im Oktober 1905 sindet in Mailand der IV. Internationale Kongreß für Armenpslege und Wohltätigkeit statt. Auf der Tagesordnung siguriert auch das Thema: De l'assistance aux étrangers. Nécessité d'une entente internationale. (Fürsorge für Ausländer. Not-wendigkeit internationaler Vereinbarungen.)

Für kein Land des kultivierten und zivilisierten Europa hat diese Unterfrage der "Fremdenfrage" und überhaupt die Fremdenfrage eine solche Bedeutung wie für die Schweiz. In der Schweiz sind 11% der totalen Bevölkerung Nichtschweizer, in dem siebenzehnmal größeren deutschen Reiche (punkto Einwohnerzahl) zählt man nur ca. zweimal soviel Aussländer (absolut genommen) oder ca. 1,5% Ausländer überhaupt. In Deutschland gibt es überhaupt keine Fremdenfrage.

Nichtsbestoweniger hat Deutschland vor 30 Jahren schon die Unterstützung der Fremden gesetzlich geregelt, während in der Schweiz auch heute noch niemand daran denkt, dies zu tun, obwohl wir dies längst unendlich viel nötiger gehabt hätten — als die Deutschen es jemals werden nötig haben. Allerdings haben wir ja das Bundesgesetz vom 22. VI. 1875 und sogar in einigen Kantonen Vollziehungsverordnungen. Daß aber darin eine "gesetzliche Regeslung" der einschlägigen Verhältnisse zu erblicken sei, wird kein Fachmann zu behaupten sich beifallen lassen. Denn das Bundesgesetz besaßt sich nicht mit den Ausländern — was ja selbstverständlich ist — sondern mit den Schweizern und macht Recht zwischen den Kantonen.

Es ist lediglich Praxis des Bundesrates, daß der materielle Gehalt des zitierten Bundesgesetzes auch auf diejenigen Ausländer müsse angewendet werden, deren Heimatstaaten mit uns (Niederlassungs:)Verträge über die gegenseitige Unterstützung abgeschlossen haben 1). Dieses Versahren zur "Regelung" der Fürsorge für Ausländer ist nicht nur beispiellos einfach, sondern auch staatsrechtlich ohne Beispiel. Es hat nie ein Staatswesen die Selbstverleugnung (gelinde gesagt!) so weit getrieben. Die Folgen sind aber auch darnach.

<sup>1)</sup> Resp. überhaupt auf alle hiesigen Ausländer.

Tropbem fällt es hierzulande immer noch keinem Menschen ein, sich über diese Angelegenheit Gedanken zu machen. Höchstens lassen wir mit sachlinder Genugtuung glänzende Zahlenreihen über die Ausgaben aufmarschieren, die wir uns "unsere Ausländer" kosten lassen!

Man dürfte erwarten, daß gerade diese enormen Ausgaben Veranlassung geben würden, die gesetliche Regelung der Ausländerunterstützung endlich an Hand zu nehmen. Was nämlich in den "Verträgen" über diesen Punkt steht, ist quantitativ und qualitativ blutwenig, eigentlich nur das rein Selbstverständliche (in zivilisierten Staaten). Es hat auch neben der bundesrechtlichen und kantonalrechtlichen Regelung gar keine irgend wie erhebliche Beseutung (in rechtlicher Hinsicht). Und zu völkerrechtlichen "Verträgen" resp. Vertragssparagraphen werden keine Bollzugsverordnungen von den Kontrahenten erlassen. Wenn man in der Schweiz das Bundesgeset vom 22. VI. 1875 auf die Vertragsausländer ausgedehnt haben will, so muß darüber ein richtiges besonderes Bundesgesetz zustande gekommen sein. Andernfalls ist die "Bundespraxis" in diesen Dingen ungesetzlich. Wir haben somit in der Schweiz dis dahin die ungesetzliche Regelung, in Deutschland die gesetzliche Regelung der Ausländersürsorge. Auch hat die Schweiz keine staatliche obligatorische Krankenzund Unfallversicherung wie Deutschland, was selbstredend hier sehr ins Gewicht fällt, insdem bei uns gut 13 % der Fabrikarbeiter Ausländer sind. Daß sich die kantonalen Armengesetz nicht mit der Regelung der Ausländersürsorge besassen, kommt daher, daß sie

1. zum Teil fehr weit zurückdatieren;

2. soweit neuern Datums, eben durch die Bundespraxis in diesen Dingen gelähmt sind. So wird in den alten Armengesetzen der Kantone nur von den fremden Bettlern gesprochen, die abtransportiert werden sollen, in neuern etwa auf die Ver=

trage mit dem Ansland und auf das erwähnte Bundesgesetz hingedeutet.

Diese gänzlich ungesetzliche Regelung der Ausländerfürsorge in der Schweiz ist nun um so peinlicher, als dadurch in Verbindung mit der enormen Dotierung des faktischen Inhaltes der reinen Niederlassung geradezu eine Bevorzugung der Ausländer gegenzüber dem Schweizer zustande gekommen ist, die so weittragend ist, daß der Ausländer durchaus keinen Anlaß hat, sich einzubürgern. Diese nachgerade offenkundige ungesetzliche (zusolge Bundespraxis!) Besserstellung des Ausländers in der Schweiz weckt immer wieder von neuem die Unzufriedenheit der Bürgerschaft. Die Behörden können auf dem Verzwaltungswege nichts dagegen tun und stellen sich — einfach! — auf den Standpunkt, die Bürger sollen sich eben mehr anstrengen und die — eo ipso besser gestellten — Ausländer besiegen. Es ist vollendet selbstverständlich, daß wir uns dergestalt einer Quantität und Qualität Ausländer erfreuen, wie überhaupt kein zweiter Klein-Staat der Welt. Und die Verhältnisse sind nationaler Hinsicht keine Retung mehr zu bringen vermag. Selbst die Zwangseindurgerung könnte — man täusche sich nicht — nur in numezrischer Beziehung Änderung bringen.

Was die finanzielle Bedeutung unserer Ausländerfürsorge betrifft, so gibt darüber für

ben Kanton Zürich die Broschüre von Dr. A. Boghardt Auskunft 1).

Für die ganze Schweiz dürsen 800,000 Fr. jährlich als Auswendung aus öffentlichen Mitteln in Sachen Ausländerfürsorge angenommen werden. Die aus nicht öffentlichen Mitteln fließenden Auswendungen für Unterstützung von Ausländern in der ganzen Schweiz können nicht taxiert werden. Es ist indessen wahrscheinlich, daß jährlich einige Hundertztausende geopfert werden. Eine Million kosten unsere Ausländer uns jedenfalls per Jahr.

II.

Während wir, wie soeben bemerkt, bei uns weder eine gesetzliche Regelung noch eine

<sup>1)</sup> Die Fürsorge für arme Kantonsfrembe im Kanton Zürich von Dr. A. Boßhardt. Zürich=Selnau, Buchbruckerei Gebr. Leemann & Cie., 1904.

Finanzstatistit der Ausländerfürsorge besitzen, finden wir in Deutschland das erstere gründlich und das letztere wenigstens in nuce.

Aus einem Ende 1904 erschienen Werke<sup>2</sup>) ersehen wir beides. Zweck dieser Zeilen ist, sowohl die gesetzliche Regelung der Ausländerfürsorge in Deutschland, als die finanzielle Bedeutung der Belastung deutscher Mittel in Deutschland durch Schweizerbürger darzustellen, soweit darüber das erwähnte interessante Buch Auskunft gibt.

## A. Gesetzliche Regelung der Ausländerfürsorge in Deutschland in den wesentlichen Zügen.

Maßgebend für die Unterstützungspflicht öffentlicher Natur im Deutschen Reich — mit Ausnahme von Bayern und den Reichslanden — ist der § 60 des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz. Daneben haben sowohl die landrechtlichen Bestimmungen der Bundesglieder als auch insbesondere die Staatsverträge des Deutschen Reiches mit Belgien, Dänemark, Italien und der Schweiz nur untergeordnete Bedeutung. (Olshausen Seite 9.)

"Ausländer muffen vorläufig von demjenigen Ortsarmenverbande unterftutt werden,

"in beffen Begirke fie fich bei Eintritt ber Sulfsbedurftigkeit befinden 2c."

Während in der Schweiz d. h. in den Kantonen der Schweiz, strengrechtlich nur die jenigen Ausländer, die Vertragsstaaten angehören, in Frage kommen, und überhaupt, auch trot "Bundespraris", strengrechtlich nur die transportunfähigen Vertrags = ausländer berücksichtigt sind, legiseriert das Deutsche Reich für Ausländer über = haupt und ganz abgesehen von der Transportsähigkeit.

Die Unterstützungspflicht bes § 60 (oben zitiert) barf auch absolut nicht bavon berührt werden, ob ber Heimatstaat bes Ausländers ben Deutschen Gegenrecht hält ober Rücks

erstattung anerkennt. (Dishausen Seite 13.)

Der § 60 bes erwähnten Reichsgesetzes lautet:

In rein rechtlicher Beziehung und auf dem Papier nimmt sich die Ordnung der Dinge im Deutschen Reiche gewiß sehr fortschrittlich aus — allein es ist sofort folgender Punkt zu beachten: die bedeutendsten Bundesglieder des Deutschen Reichs bestimmen landesrechtlich übereinstimmend:

"Jeder Ausländer ist, so lange ihm der Aufenthalt im Inlande ge= "stattet wird, inbezug auf die Art und das Maß der — öffentlichen Unter= "stühung — einem Deutschen gleich zu behandeln".

Das uns benachbarte Baben fagt:

"Arme Juländer oder Ausländer, welche außerhalb ihres Wohnortes erkranken, "sind an dem Orte, wo sie sich in hülfsbedürftigem Zustande befinden, so lange zu ver- "pflegen und ärztlich zu behandeln, bis sie ohne Nachteil für ihre oder anderer Gesund- "heit weiter kommen oder ihren Erwerb am Orte fortsetzen können."

Es wohnt dieser Bestimmung: "so lange 2c." eine sehr wesentliche Bedeutung inne. Jedenfalls eine ganz andere, als diejenige der eidgenössischen Bundespraxis, welche sagt, bevor eine dauernde, d. h. ständige Hülfsbedürftigkeit nicht bestehe, musse der Ausländer

bei uns öffentlich unterstütt werden.

"Aus Billigkeitsgründen kann in Deutschland die Fürsorge für die Ausländer niemals eine Form annehmen, die sie im Vergleich zu den Inländern besser stellen würde." "Zweisellos muß sich der Ausländer die Unterstützung nach dem Maßstade des Notwendigen gefallen lassen; es würde z. B. ein siecher Ausländer keinen Anspruch auf Verpstegung in einem sur Ortsangehörige eingerichteten Siechenhaus haben, sondern mit jeder Art Verspstegung, durch welche dem Bedürfnis entsprochen wird, zufrieden sein müssen." (Olshausen Seite 16.)

<sup>2)</sup> Schriften bes beutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit. 69. Heft: Die Fürsorge für Ausländer in Deutschland. Bericht von Dr. jur. A. Olshausen, Rat bei der Polizeibehörde in Hamburg. Leipzig, Verlag von Duncker und Humblot, 1904. Mk. 4,60. 231 Seiten.

"Da unter Umständen, die Fortbauer ber Hulfsbedurftigkeit vorausgesetzt, die Fürsorge= pflicht fo lange bestehen bleiben kann, wie der Ausländer fich im Gebiete bes Reichsgesetzes aufhalt, so ift es für jeden zu diesem Gebiete gehörigen Staat und Armenverband von größter Wichtigkeit, fich der hülfsbedürftigen Ausländer entledigen zu können. (Dishaufen Seite 40.)

"Handelt es sich um eine fog. bauernde Hulfsbedurftigkeit, so entsteht bas Ausweisungs= recht sofort und nicht etwa erst dann, wenn die Unterstützung länger als 3 Monate gedauert hat." "Endlich wird das Ausweisungsrecht auch dadurch nicht berührt, wenn die Heimat= gemeinde sich verpflichtet, die etwa nötige Unterflützung nach dem Aufenthaltsorte zu ge= mähren." (Seite 47/48.)

"Wo Staatsvertrage vorliegen, entscheiden betr. Ausweisung biefe; Belgier, Frangofen, Schweizer können unter Umständen ohne vorherige Zusage ber Uebernahme ausgewiesen werben, Dänen und Defterreicher bagegen nicht." (Seite 71.)

Als für den Kanton Zürich bedeutungsvoll heben wir hier folgende Unmerkung hervor (Seite 81):

"Ausländer, die aus ber Schweiz nach Deutschland übernommen werden muffen, "weil fie früher Deutsche maren und eine andere Staatsangehörigkeit nicht erworben "haben, werden nach einer Bereinbarung zwischen Preußen, Baden und Württemberg "bei ihrem Uebertritt in das Gebiet des Unterstützungswohnsitzgesetzes lediglich nach den "Bestimmungen dieses Gesetzes behandelt, so daß der Ortsarmenverband des Ueber-"nahmsortes ohne Rücksicht barauf, ob er bem Beimatstaat bes Bedurf= "tigen angehört, die vorläufige Fürsorge zu übernehmen hat. Gine Ueber= "nahme burch ben Beimatstaat ift aber nicht notwendig."

In Bayern ift die Ausländerfürsorge Sache der Gemeinde; in den Reichstanden besteht der Anspruch auf öffentliche, d. h. behördliche Armenhilfe für Ausländer überhaupt nicht.

## B. Die Unterstützung der Ausländer in der Praxis.

Die praktische Behandlung der niedergelassenen Ausländer in Deutschland vollzieht sich nach dem Grundsatz vollkommener Gleichberechtigung mit den Inländern. "Selbstverständlich werden sie aber behandelt wie ortsfremde Inlander, nicht wie Ortsangehörige." (Dis: hausen Seite 104.)

"Wo Konsulate, Hulfsvereine 2c. vorhanden sind, empfiehlt es sich, wenn nicht die Aussichtslosigkeit feststeht, den Hülfesuchenden versuchsweise an dieselben zu verweisen 2c." (Seite 105.)

In Burich weisen die ausländischen Konsulate ihre resp. Landsleute mit ber Erklärung an die Ginwohnerarmenpflege, fie sei in erfter Linie und überhaupt zur Bulfe verpflichtet. Die Einwohnerarmenpflege weift niemanden an die Konsulate - felten und ausnahmsweise einen Deutschen an den deutschen Bulfsverein.

Die Ausweisung von Reichsausländern ist im allgemeinen auch bei vorübergehender Hülfsbedürftigkeit zulässig. Trothem werden sie nur bei dauernder oder voraussichtlich längere Zeit andauernder Hulfsbedurftigkeit ausgewiesen. (Seite 106.)

In Berlin gilt als Grundsat, daß eine vorübergehende Bulfsbedurftigkeit, die nur zur Gewährung einer einmaligen Unterstützung führt, in ber Regel teinen Unlag zur Ausweisung gebe. Wohl aber ist die Frage der Ausweisung zu erwägen, wenn wiederholt Unterstützung gewährt werden muß, oder öffentliche Gulfe in großem Mage in Anspruch genommen wird, wie namentlich bei länger dauernder Krankenhaus: oder Frrenhausbehandlung. (A. A. D. S. 106.)

In Zürich werden absolut arme hülfsbedürftige Deutsche, beren bisherige ständige Barunterftützung aus der Heimat fistiert wird, einfach auf ben Gtat der Ginwohnerarmenpflege übernommen - als waren fie hiefige Burger !!

"Die Beranlaffung zur Ausweisung kann wegfallen, wenn die Beimatgemeinde bes

Ausländers nach Deutschland an seinen Wohnort Unterstützung bewilligt; und zwar möglichst ben ganzen Bedarf und ständig." (S. 107.)

Es werben, wenn es sich um unterstützungsbedürftige Schweizer handelt, Versuche gemacht, zur Hintertreibung der Heimschaffung von der schweiz. Heimatinstanz Unterstützung zu erlangen in Berlin, Kolmar, Freiburg i. B., Hamburg, Mainz, Mülhausen i. E., Straßburg.

Wir in Zürich halten uns für verpflichtet, bevor wir nur daran zu denken wagen, einen von uns unterstützten Deutschen eventuell heimzuschaffen, prinzipiell und ausnahmslos eine Urkunde seiner heimatlichen Urmeninstanz zu erwirken, aus der schwarz auf weiß herpvorgeht, daß eine Unterstützung nicht gewährt wird. Daß wir natürlich rechtlich gar nicht dazu verpflichtet sind, daran kommt uns in der Praxis kein Gedanke mehr.

"An sich hat kein Armenverband ein Interesse, daran, einen hülfsbedürftigen Ausländer zu behalten, mögen auch die Unterstützungskosten erstattet werden. Denn abgesehen davon, daß vom sozialen Standpunkt aus die Anwesenheit derartiger Hülfsbedürftiger eine wünsschenswerte Vermehrung der Bevölkerung nicht bildet, bleibt der Armenverwaltung doch immer die persönliche armenpslegerische Sorge, die stetige Kontrolle, die Auszahlung der Unterstützung u. s. w." (Olshausen Seite 111.)

In Burich ift man biesbezüglich anderer Unficht.

Ist eine Einigung unter den beteiligten Instanzen nicht zu erzielen, so fehlt es an jeder Möglichkeit, einen Zwang auf den widerstrebenden Teil auszuüben, sagt Olshausen Seite 112. Dazu ist unserseits zu bemerken, daß wir in Zürich auch schon mit Erfolg gegen negative Entscheide ausländischer Armeninstanzen bei der resp. Oberbehörde Rekurs ergriffen haben!!

"Die Vereinbarung über die Unterlassung der Seimschaffung erfolgt gewöhnlich in der Form, daß die Heimatgemeinde sich verpflichtet, an den Armenverband des Wohnortes bestimmte Zahlungen zu leisten, und dieser sich dagegen bereit erklärt, von der Ausweisung Abstand zu nehmen." (S. 113.) "Da solche Vereinbarungen beidseitig jederzeit kündbar sind, so ist besondere Vorsicht dann nötig, wenn zu befürchten ist, daß der Hülfsbedürstige später transportunsähig wird" (!). (S. 113.)

Unterlassen wird die Heimschaffung nicht selten wegen Härte, auch wenn keine Untersstützung aus dem Ausland erhältlich ist. Dann müssen aber die Kosten gering sein, oder es liegt ein Ausnahmefall vor, der etwa darin erblickt wird, daß eine Ortsangehörige durch Heirat mit einem Ausländer ihr Indigenat verloren hat und dann Witwe geworden ist. Es handelt sich gleichsam um einen Gnadenakt — was speziell für Hamburg wörtlich gilt. (S. 117.)

In Zurich gilt jede Heimschaffung an für sich als eine Härte, sie braucht nicht erst noch eine besondere Härte zu bedingen. Wegen der finanziellen Belastung durch Ausländer allein wird nie eine Heimschaffung perfekt — wohl etwa eine heimatliche Versorgung (Geisteskranker, Waisenkinder 2c.). Es müssen stets ganz bedenkliche Verwahrlosung, Pslichtwidrigkeiten 2c. dazu kommen.

Was die Fürsorge für durchreisende Ausländer angeht, so sagt Olshausen darüber: "Als besonders charakteristisches Moment tritt dabei das Bestreben hervor, sich ihrer möglichst rasch zu entledigen. Von einer eigentlichen Armenpslege ist, außer bei Kranken, und selbst dann nicht immer, im allgemeinen keine Rede."

In Zürich erhalten Ausländer, die naturalverpflegungsberechtigt sind, Verpflegung bis auf 3 volle Tage. Kranke Ausländer, die sich in der Poliklinik der Universität Zürich behandeln lassen, bekommen Verpflegung bis auf 8 und mehr Tage.

## C. Die Fürsorge der Konsulate (a), der Privatwohltätigkeit (b) und der nationalen Hülfsvereine (c).

a) "Die schweiz. Konsulate haben in Gemäßheit der allgemeinen Bestimmungen die Verpflichtung, den schweiz. Staatsangehörigen mit Rat und Tat zur Seite zu stehen.

Eigene Unterstützungen scheinen sie (in Deutschland) nirgends zu gewähren, doch bestehen an vielen Orten Unterstützungsvereine, an benen der zuständige Konsul irgendwie beteiligt ist." (Olshausen, Seite 171.)

"In Frankfurt a. M. werden Ausländer, die ihre Heimbeförderung beantragen, wenn sie arbeits= und reisefähig sind, an das Kosulat verwiesen, das ihnen Reisemittel bis zum

Sit des nächsten Konsulats gewährt." (Seite 174.)

"Die Entlastung der öffentlichen Armenpflege durch die Tätigkeit der Konsule ist zweifellos eine recht erhebliche. Sie liegt hauptsächlich in der Fürsorge zum Zwecke der Heinreise, wodurch die Armenverbände nicht nur von der Notwendigkeit einer Unterstützungszgewährung, sondern auch von der Führung langwieriger Übernahmeverhandlungen befreit werden." (Seite 179.)

Für Zürich gilt in bezug auf das eben Zitierte gerade das Gegenteil, daß nämlich die Konsulate durch die Tätigkeit der Einwohnerarmenpflege, der sie übrigens ständig viele

Hülfsbedürftige zuweisen, gewaltig entlastet find.

b) "Die Ausländer nehmen an den Segnungen" (?) "der Privatwohltätigkeit, soweit sie sich innerhalb der üblichen Grenzen hält, im allgemeinen nicht teil, weil sie den Kreis ihrer Schützlinge aus naheliegenden Gründen auf die Ortsangehörigen beschränkt. Nichts Ortsangehörige haben regelmäßig keine Aussicht auf Unterstützung durch die allgemeine Privatwohltätigkeit, Nicht-Landesangehörige noch viel seltener." (Seite 179.)

Ein folcher Satz ist für Zürcher Verhältnisse geradezu unglaublich, unmöglich. Absgesehen von den paar Stiftungen für Stadtbürger nimmt bei uns jeder Fremde mit dem Momente seiner hiesigen Niederlassung an allem teil, was überhaupt hiesige Privatwohls

tätigkeit zu bieten imstande ift.

Insbesondere konstatiert Olshausen, daß in deutschen Städten für die Juden durch Bereine und Private gesorgt wird. Selten falle ein Jude der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last.

Auch dies ist in Zürich anders — jedenfalls ist da die Bezeichnung "selten" nicht

am Plate.

Dann bestehen in vielen deutschen Städten Bereine gegen Haus- und Straßenbettel, Asple für Obdachlose 2c., die international sind. Ihre Leistungen für Ausländer sind aber boch verhältnismäßig unerheblich.

c) An den allermeisten Orten bestehen natürlich keine nationalen Hülfsvereine. Schweizers (hülfs)vereine finden sich z. B. in Berlin, Bremen, Kolmar, Franksurt a. M., Freiburg i. B., Hamburg, weiter in Pforzheim, Straßburg, Stuttgart u. s. w. "Ein großer Teil der Unterstützungen in Hamburg wird für Witwen und Kinder von in Hamburg verstorbenen Schweizern aufgewendet; die Witwen, die vor der Verheiratung meistens deutsche Staatsangehörige waren, empfinden es als eine Härte, in die unbekannte Heimat" (aber jedenfalls macht hier Zürich eine Ausnahme!) "überführt zu werden, und so nimmt sich die Kasse besonders ihrer an, damit sie in Hamburg bleiben können." (Olshausen, Seite 187.) Die bei weitem überragende Anzahl aller Hilfsvereine besteht zugunsten von Österreichern und Schweizern. Die Zahl der übrigen Hülfsvereine ist gering." (Seite 191.) Die gesamte Ausgabe der nationalen Hilfsvereine in Deutschland bezissert Olshausen auf 100,000 Mark per Jahr, ebenso hoch wird auch die Entlastung der öffentlichen Asple zu bezissern sein. (Seite 192.)

## D. Statistisches.

In folgenden Städten Deutschlands wurden in den Jahren 1899—1903 Schweizer unterstütt:

In Altona 6, in Essen 1, Greiz 1, Liegnitz 2, Ludwigshafen 14, Lübeck 6, Meiningen 4, Mülhausen 24, Rostock 3, Straßburg 12, Stuttgart 129, Weimar 14, Worms (?).

In dem gleichen Zeitraum murden Schweizer wegen Gulfsbedurftigkeit ausgewiefen:

Aus Duisburg 4, Ludwigshafen 2, Mainz 1, Nürnberg 3.

Was die sinanzielle Tragweite der jährlichen Belastung der öffentlichen Wohltätigkeit des mächtigen Deutschen Reiches durch Schweizer angeht, so ergibt sich, daß sie direkt verschwindend ist, nicht etwa bloß "im Verhältnis", sondern absolut.

Was in der Stadt Zürich allein aus öffentlichen hiesigen Mitteln für Ausländer nur in einem einzigen Jahre geleistet wird, ist zu bekannt und braucht hier nicht mehr nachsgewiesen zu werden. Was die resp. nationalen Hülfsvereine auf hiesigem Platze leisten, ist dazu vergleichsweise minim. Dieselben haben eben deswegen auch gar keinen Ansporn! — Wie sehr dies in Deutschland anders ist, haben wir soeben gesehen. —

Das reichhaltige, auf eingehendem Studium beruhende sehr lehrreiche Buch Olshausens sei zum Schlusse allen schweizerischen Armenpflegern zur Lektüre empfohlen.

Die Armenpflege Oberurnen hatte im Oktober 1899 ein Rind, deffen Bater gestorben war, in der Anstalt St. Josef bei Fischingen versorgt. Als das Rind im Herbst 1903 das 14. Altersjahr erreichte, brachte es die Armenpflege im Einverständnis mit dem Weisenamt Oberurnen, unter deffen vormundschaftlicher Obsorge das Kind steht, zu einem Verwandten in Oberurnen, wo es die Fabrik besucht und gut aufgehoben ift. Die in St. Margarethen wohnhafte Mutter bes Rindes, welche sich wieder verheiratet hat, verlangte nun das Kind heraus. Waisenamt und Armenpflege Oberurnen weigerten sich, bem Begehren der Mutter zu entsprechen, weshalb diese sich an die Armendirektion wandte. Diese hieß ben Standpunkt ber Behörden von Oberurnen gut und zwar im wesentlichen gestützt auf folgende Motive: Wenn ein Rind wegen Mittellosigkeit der Eltern ober aus andern Gründen von der Armenbehörde in einer Unstalt versorgt werden muß, so hört mit dem Momente, wo das Rind aus der Anstalt austritt und seinen Lebensunterhalt selbständig zu erwerben beginnt, die Fürsorge der Armenpflege noch teineswegs auf, auch wenn biefe teine materielle Unterftugung mehr zu leisten hat. Die Armenpflege hat gerade in dieser wichtigen Lebensperiode noch dafür zu forgen, daß das Kind weiterhin sich unter Berhältnissen befindet, welche seiner körperlichen, geistigen und beruflichen Entwicklung gunftig find. Im vorliegenden Fall wäre eine Aushingabe des Rindes an die Mutter und den Stiefvater für die weitere Erziehung bes Kindes offenbar nachteilig geworben. In diesem Sinne sprach sich auch auf eine bezügliche Anfrage ber Gemeinderat St. Margarethen aus.

Die Mutter beruhigte sich bei bem Entscheid der Direktion nicht, dieser wurde jedoch vom Regierungsrat bestätigt.

(Aus dem Amtsbericht des Regierungsrates an den h. Landrat des Kantons Glarus. Abteilung Armen- und Vormundschaftswesen. Umfassend den Zeitraum Mai 1903 bis Mai 1904.)

Granbünden. Chur. In Nr. 6 des "Armenpfleger" Seite 47 äußerten wir uns über den freiwilligen Armenverein Chur unter anderm folgendermaßen: In der Nechnung sind als "Beiträge von Semeinden" ganze 70 Fr. aufgeführt, und doch könnten es etwa 2000 Fr. sein. Dazu schreibt uns nun der Präsident des genannten Bereins berichtigend: Es ist richtig, daß die Unterstützungen seitens der Gemeinden vieles zu wünschen übrig lassen. Anderseits muß aber bemerkt werden, daß die meisten dieser Unterstützungen von den Gemeinden hier in Chnr nicht dem Armenverein, sondern dem städtischen Polizeizamt zugestellt werden. Deshalb die kleine Summe von 70 Fr. in der Rechnung unseres Armenvereins.

Das vermuteten wir eben und meinten mit unserer Bemerkung weniger, daß die bündenerischen Heimatgemeinden gröblich ihre Unterstützungspflicht vernachlässigten, als vielmehr, es wäre zweckmäßiger und läge im Interesse des Armenvereins und der Unterstützten, wenn Unterstützungsgelder von Gemeinden, die jetzt bald dem Unterstützten selbst, bald vielleicht